

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Hauptstraße 2023“ der Gemeinde Drebach

hier:

Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Teilstückes
des Flurstückes 140/11 sowie der Flurstücke 140/12
und 140/13 der Gemarkung Drebach aus dem
Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit
Preßnitztal“

Auftraggeber:	Gemeinde Drebach August-Bebel-Straße 25b 09430 Drebach	
Bearbeiter:	IB Gerlach GmbH Hauptstraße 2 09430 Drebach	Tel.: 037341 3496 E-Mail: kontakt@ibgerlach.de
Ort, Datum:	Drebach, den 06.11.2023	
Anzahl der Seiten:	14	

1. Veranlassung

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an die Drebacher Ortsdurchfahrt – Hauptstraße – die S 229, welche auf einer Länge von ca. 4 km das langgestreckte Ortsbild prägt. Es handelt sich somit um ein bereits erschlossenes Areal. Ein Teil der Fläche (Flurstück 140/12 und 140/13) wird derzeit als reine Wiesenfläche genutzt, ist im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) als Fläche für die Landwirtschaft deklariert und soll künftig einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Das Flurstück 140/11 wurde im Rahmen eines Privatverkaufs zusammen mit dem Flurstück 140/10 aus dem ehemaligen Flurstück 140/2 herausgelöst; Ersteres (140/11) mit der Nutzungsart Wohnbaufläche und für das zweite Flurstück (140/10) als Fläche für Landwirtschaft. Siehe hierzu Anhang 1 – Karte zur Bekanntgabe und Auszug aus dem Liegenschaftskataster / Fortführungsnachweis von 2021. Von den im Katasterplan aufgeführten 4814 m² Wohnbaufläche soll nur ein Teil von 1720 m², der dem Außenbereich zuzuordnen ist, für eine Bebauung herangezogen werden.

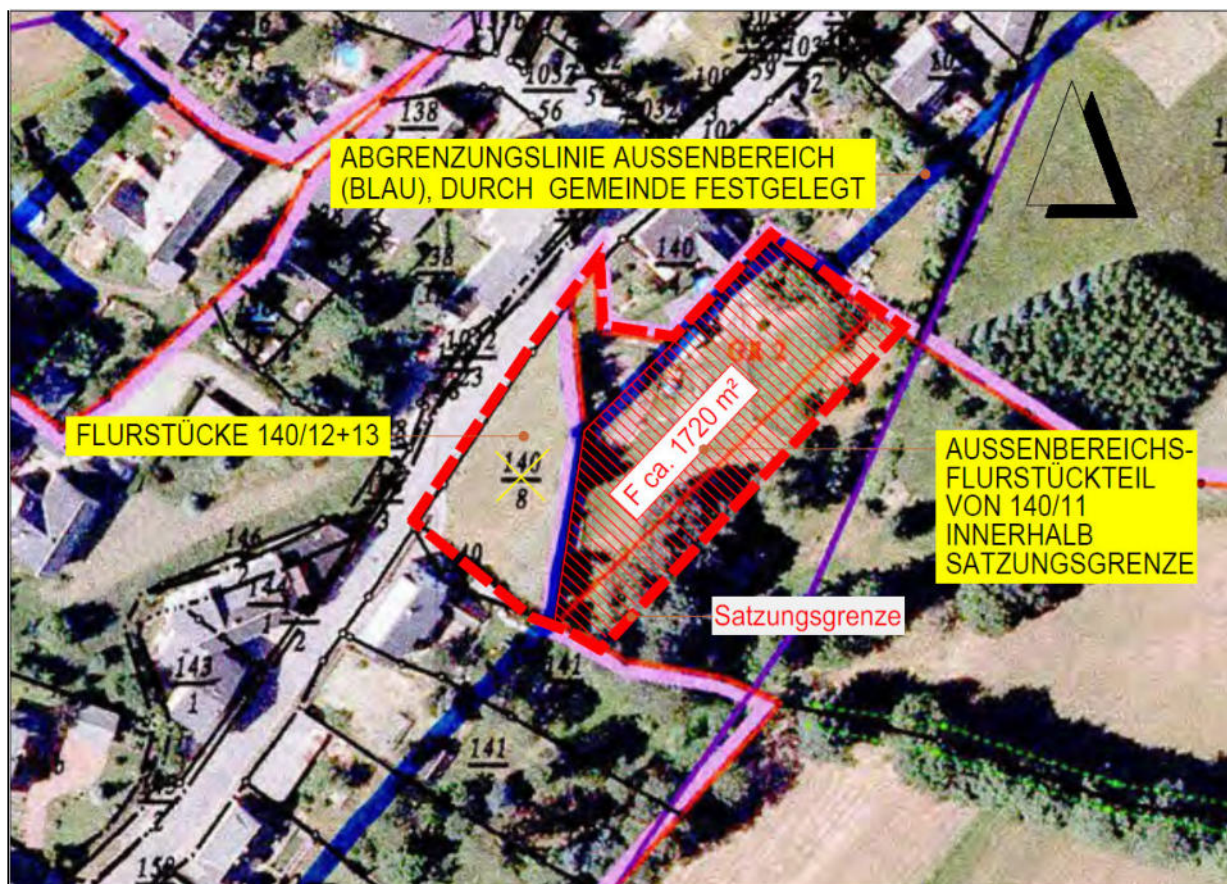


Abb. 1: Satzungsgrenze, Außenbereichsgrenze

Die drei betroffenen Flurstücksflächen im Satzungsbereich grenzen unmittelbar an den gewachsenen Siedlungsbereich entlang der Hauptstraße an.

Die Fläche grenzt unmittelbar an den gewachsenen Siedlungsbereich an, ist derzeit jedoch dem Außenbereich zuzuordnen.

Um die bauliche Entwicklung der antragsgegenständlichen Flurstücksflächen bzw. -teilflächen zu ermöglichen, soll die Außenbereichsfläche in den angrenzenden Innenbereich des Ortsteiles Drebach einbezogen werden. Um auf diesem Weg eine maßvolle Entwicklung von Drebach zu garantieren, hat die Gemeinde die Aufstellung einer Ergänzungssatzung beschlossen.

Die Voraussetzung hierfür ist nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, dass die Flächen, die einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzungen des anliegenden Innenbereiches entsprechend geprägt sind. Durch die vorhandene Bebauung beidseitig der Hauptstraße ist diese Prägung gegeben.

Die insbesondere hinsichtlich der Verkehrsanbindung voll erschlossene Fläche kann in den zusammenhängenden Ortsteil integriert werden, womit eine maßvolle Verdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur erreicht wird.

Das Satzungsgebiet befindet sich vollumfänglich im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Mit der Ausgliederung aus dem LSG, die hiermit beantragt wird, soll verhindert werden dass die Festsetzungen der Ergänzungssatzung nebst der vorgesehenen baulichen Nutzungen den Zielstellungen des Schutzgebietes entgegenstehen.

Aus diesem Grund wird das Verfahren zur Ausgliederung der genannten Flurstücke bzw. Flurstücksteilflächen aus dem Schutzgebiet eingeleitet.

2. Beschreibung der zur Ausgliederung vorgesehenen Fläche

2.1 Räumliche Lage der Fläche

Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Teilstück des Flurstückes 140/11 und auf den Flurstücken 140/12 und 140/13 der Gemeinde Drebach im Ortsteil Drebach. Das betroffene Gebiet liegt nordöstlich von Drebachs Mitte und grenzt unmittelbar an die Hauptstraße (S 229) an. Nördlich vom Satzungsgebiet weitet sich der vorhandene Siedlungsbereich von Drebach etwas auf. Der gesamte Bereich ist durch einen insgesamt dörflichen Charakter mit Einzelhausbebauung in lockerer Baustruktur geprägt.

In der nachfolgenden Abbildung ist die räumliche Lage des Satzungsgebietes (bzw. der auszugliedernden Fläche) zur Ortslage Drebach sowie zu den umliegenden Flächen des LSG dargestellt. Die Satzungsfläche ist in der Darstellung rot gekennzeichnet. Die Schutzgebietsfläche ist grün hervorgehoben.



Abb. 2: Lage des Satzungsgebietes im LSG

2.2 Fotos Plangebiet entlang der Hauptstraße



▽ Satzungsfläche entlang Ortsdurchfahrt von Süd nach Nord



↙ Satzungsfläche entlang Ortsdurchfahrt von Nord nach Süd (Zufahrt)



2.3 Fotos Satzungsfläche auf Flurstück 140/11



Zufahrt und Stellflächen



Laubholzbestand an Grenze bleibt bestehen



Geländeregulierungen im Aufstellbereich des Ferienhauses



2.4 Charakteristik der auszugliedernden Fläche

Das LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ erstreckt sich über eine Fläche von über 11.700 ha von Zschopau im Norden bis nach Mildena im Süden, bzw. Ehrenfriedersdorf im Westen bis Großrückerswalde im Osten.

Für das festgelegte LSG gilt die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung vom 2. September 2016, SächsGVBl. S. 486.

Der Flächenumfang des zur Ausgliederung aus dem über 11.700 ha großen LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ vorgesehenen Satzungsareals beträgt für das gesamte Satzungsgebiet 0,27 ha und die Fläche im Außenbereich beträgt davon gemäß Abb. 1 lediglich 0,17 ha.

Die Teilfläche befindet sich in der Gemarkung Drebach, in einem Nebental des Zschopautals in südwest-nordöstlicher Richtung. Die zur Ausgliederung vorgesehene Fläche liegt im Ortskern entlang der Hauptstraße, anrainend an den als Waldhufendorf angelegten Ortsteil Drebach, am westlichen Rand des LSG.

Hinsichtlich der Ausweisung im „Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge“ (2008) ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich außerhalb von Flächen befindet, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschafts- bzw. Arten- und Biotopschutz deklariert sind.

Zu für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen im benachbarten Zschopautal wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten. Dies gilt insbesondere für Natura-2000 Schutzgebiete (FFH und SPA) und Naturschutzgebiete (NSG), für die der Pufferabstand vorliegend mindestens 1,6 km beträgt.

Die Satzungsfläche besteht aus etwas Wiesenfläche sowie dem bereits als Bauland vorbereiteten Bereich und verfügt nur über einzelne Gehölzbestände, die erhalten bleiben sollen, und keine für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche. Durch die unmittelbar anrainende vorhandene Bebauung ist bereits ein hohes Maß an anthropogener Überprägung vorhanden, so dass die Bedeutung und der Wert der Fläche im Schutzgebiet bereits eingeschränkt sind.

3 Erfordernis und Begründung

3.1 Grundlagen

Anlass für die beantragte Ausgliederung aus dem LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ ist die maßvolle bauliche Entwicklung von Drebach mit Wohngrundstücken. Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Nach § 26 BNatSchG Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Vorliegend befindet sich das gesamte Satzungsgebiet, wie auch die gesamte Ortslage von Drebach, innerhalb des LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Zur in § 26 BNatSchG verankerten Zielstellung der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts stehen die Planungen für den Satzungsbereich im geringen Maß im Widerspruch. Größere Beeinträchtigungen gehen insbesondere mit der durch die geplante Bebauung verbundenen Versiegelung von Teilflächen des Ausgliederungsgebiets einher. Die Lebensraumfunktion geht für den Naturhaushalt weitestgehend verloren; wengleich durch die bestehende Nutzungssituation bereits ein hohes Maß an anthropogener Beeinflussung besteht. Durch die benachbarte und die auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Bebauung ist die Eigenart und Schönheit der Landschaft bereits eingeschränkt.

Da sich mit einem Verbleib des Satzungsbereichs innerhalb des LSG erhebliche Einschränkungen mit der geplanten Wohnnutzung ergeben würden, wird beantragt, die

Fläche aus dem LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auszugliedern, um einen Zielkonflikt zu vermeiden.

3.2 Städtebauliche Voraussetzungen

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die Gemeinde Drebach die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine maßvolle und nachhaltige Ergänzung des Ortsteils Drebach.

Die geplante Wohnnutzung bildet einen Lückenschluss innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereichs und nutzt die bestehende Infrastruktur bestmöglich. Das Plangebiet wird eine Fläche von nur 0,27 ha des flächig auf 11.700 ha ausgedehnten LSG beanspruchen.

Die in das Satzungsgebiet einbezogenen Flächen bieten aufgrund ihrer Lage, bestehenden Erschließung und Vorprägung sehr gute Voraussetzungen für eine maßvolle Erweiterung der Ortsteils Drebach. Die Fläche wird im derzeitigen Zustand weder landwirtschaftlich noch anderweitig genutzt. Mit der unmittelbar angrenzenden Hauptstraße ist die verkehrstechnische Erschließung bereits vorhanden. Die vorgesehene Integration der Satzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich dient der Eigenentwicklung des Ortsteils Drebach.

Die Gemeinde Drebach ist im „Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge“ (2008) dem ländlichen Raum zugeordnet. Nach den Zielstellungen des Landesentwicklungsplans des Freistaat Sachsen soll der ländliche Raum unter Würdigung der siedlungsstrukturellen Besonderheiten und Vielfalt als eigenständiger, attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum langfristig weiterentwickelt und gestärkt werden. In diesem Kontext schafft die Ergänzungssatzung die Basis zur Errichtung von Einfamilienhäusern, um den Ortsteil Drebach nachhaltig als Wohnstandort und Lebensraum zu stärken, was nachgeschaltet auch der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung dient.

3.3 Prüfung von Standortalternativen

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten, bestehenden Besitzverhältnissen, planerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben, u.a. Aspekten stehen der Gemeinde Drebach nur sehr wenige Flächen für die Ansiedlung von Familien zur Verfügung.

Innerörtliche Potentiale im Ortsteil Drebach – wie im vorliegenden Fall - bilden die Ausnahme.

Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Bebauung eine wirkungsvolle Maßnahme dar, um bisher unbebauten Freiraum weitestgehend zu schützen. Das Vorhaben kann hier im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses bzw. einer Nachverdichtung bewertet werden.

Zudem ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes, weswegen die Nutzung von Flächen auf das notwendige Minimum reduziert werden soll. Aus diesem Grund wurde von dem ca. 4.800 m² großen Flurstück 140/11 nur die straßenangrenzende Hälfte zur Bebauung ausgewählt. Der hangseitig obere Bereich Richtung Feld-, Baum- und Wiesenflächen bleibt unberührt. Mit der Umsetzung des Vorhabens am geplanten Standort wird sichergestellt, dass die Beanspruchung von Freiraum auf das notwendige Maß beschränkt wird. Durch die Nutzung der nicht bewirtschafteten Flächen wird zudem gewährleistet, dass keine schutzwürdigen Naturobjekte betroffen sind. Es findet kein Verbrauch bzw. keine Zerschneidung von wertvollen Ökosystemen statt.

Zudem ermöglicht die Wahl des Satzungsereichs eine für das Landschaftsbild verträgliche und visuell kaum wirkmächtige Umsetzung. Mit der vorgesehenen straßennahen Bebauung erfolgen keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



Abb. 3: Ansicht von gegenüberliegender Seite

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einerseits kaum Potential an innerörtlichen Standortalternativen im Ortsteil Drebach vorhanden ist. Zum Anderen bietet die Satzungsfläche aufgrund der bestehenden verkehrstechnischen Erschließung und der anthropogenen Vorprägung die bestmöglichen Voraussetzungen für eine Minimierung der Wirkrelevanz, insbesondere in Bezug auf den Verbrauch von Freiraum bzw. Beeinflussung des Landschaftsbildes.

3.4 Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Gemeinde Drebach folgt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung der Nachfrage nach Wohnraum bzw. Bauland in der Gemeinde. Dabei gilt es, Flächenpotentiale für eine maßvolle und nachhaltige bauliche Entwicklung auszunutzen, wie sie die vorliegende Satzungsfläche bietet.

Damit folgt Drebach als Gemeinde im ländlichen Raum ihrer Aufgabe der Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeindegebiets. Siedlungsstrukturelle Besonderheiten werden mit dem Vorhaben berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Vielfalt und Attraktivität des Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraums, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Naturraumes, gefördert.

Mit der Aufstellung der Satzung kann die Gemeinde der Bevölkerung Wohnraum bzw. Flächen für Wohnraum zur Verfügung stellen, womit einer Abwanderung in umliegende Gemeinden oder Ballungszentren entgegen gewirkt werden kann. Das Vorhaben ist somit geeignet die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde zu fördern.

Somit liegt für die maßvolle Erweiterung des Ortsteils Drebach im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung ein öffentliches Interesse vor.

4 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

Der Projektstandort umfasst eine ca. 790 m² große Wiesenfläche entlang der Hauptstraße sowie die bereits für die ursprünglich geplanten Baumaßnahmen vorbereiteten Flächen inkl. Zufahrt und Stellflächenebene mit Geländeregulierung und teilweiser Frostschutzauffüllung. Beide sind ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Biotop- und Habitatstrukturen mit einer Lebensraumfunktion für geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Die allgemeinen Auswirkungen, die mit dem Eingriff verbunden sind (insbesondere die Versiegelung von Boden), werden mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung hinreichend ausgeglichen. Entsprechend den textlichen Festsetzungen zur Ergänzungssatzung wird als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft je angefangene 50 m² überbaute/versiegelte Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum (anzupflanzen als Hochstamm) oder 10 m² Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgegeben. Benannt wird die folgende Auswahl an Gehölzen:

Bäume:	<i>Acer pseudoplatanus</i> – Bergahorn
	<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche
	<i>Malus sylvestris</i> – Wildapfel
	<i>Populus tremula</i> – Zitterpappel
	<i>Pyrus tremula</i> – Vogelkirsche
	<i>Pyrus pyraster</i> – Wildbirne
	<i>Quercus petraea</i> - Taubeneiche
	<i>Quercus robur</i> – Stieleiche
	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
	<i>Tilia cordata</i> – Winterlinde
	<i>Ulmus minor</i> – Feldulme
	<i>Salix caprea</i> – Salweide
Sträucher:	<i>Corylus avellana</i> – Gemeiner Hasel
	<i>Crataegus monogyna</i> – Eingriffeliger Weißdorn
	<i>Rosa cranina</i> – Hundsrose
	<i>Rubus idaeus</i> – Himbeere
	<i>Viburnum opulus</i> – Gemeiner Schneeball

Die Vorgaben des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind bei allen Gehölzpflanzungen zu berücksichtigen. Im Planzustand wird auf der Satzungsfläche ein ländlich geprägtes Wohngebiet entstehen. Mit den Gartenflächen und den vorgegebenen Gehölzpflanzungen erfolgt eine Aufwertung gegenüber der derzeitigen Nutzung bzw. Nichtnutzung.

Mit der Anlage der Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken erfolgt zugleich eine harmonische landschaftliche Einbindung des Satzungsgebiets in die hangseitig anschließende, offene Landschaft. Nachteile Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Lebensräume so gering wie möglich zu halten, werden die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

Immissionsschutz

Bauarbeiten im Plangebiet werden möglichst emissionsarm ausgeführt. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm / Geräuschemissionen. Im Nachtzeitraum finden keine Bauarbeiten statt.

Es kommen nur schallgedämpfte Maschinen zum Einsatz, die den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

Wasserschutz

Zum Schutz des Grundwassers sind wassergefährdende Stoffe (bspw. Betriebsstoffe bei den Baumaschinen) sachgemäß einzusetzen und zu lagern, so dass Gefährdungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden können.

Bodenschutz

Die Neuversiegelung von Bodenflächen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Mutterboden ist nach den Vorgaben von § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und wieder zu verwenden.

Es gelten die Vorgaben der DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie DIN 18915 (Bodenarbeiten). Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind durch die Auslegung von Folienböden bzw. Folienabdeckungen zu vermeiden.

Belastungen des Bodens während der Bauphase sind zu vermeiden bzw. auf das notwendige Minimum zu beschränken. Unvermeidbare Auswirkungen, die durch Vermischung von Fremdstoffen mit dem Boden oder durch Verdichtung entstehen, sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu entfernen.

Bei der Wiederverwendung von Bodenaushub gilt DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial).

Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Gegenstände (oder Teile davon) vorgefunden, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich bei einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

5 Zusammenfassung

Die Satzungsfläche umfasst nur einen flächenmäßig geringen Teil des LSG "Oberes Zschopautal mit Preßnitztal" in Bezug auf dessen Gesamtausdehnung. Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, die unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzt und die gegenwärtig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, mit einer Lebensraumfunktion für geschützte Arten sind nicht betroffen. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann mit der Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen ausgeglichen werden und gewährleistet gleichsam eine harmonische und landschaftsgerechte Integration in das bestehende Landschaftsbild. Zudem fügt sich das Planvorhaben in das bestehende Wohnhausensemble an der Straße „Im Tempel“ ein. Ein visuelle Wirkmächtigkeit und gesteigerte Kulissenwirkung sowie eine relevante Beeinflussung von Blickbeziehungen geht mit dem Vorhaben nicht einher.

Die Bebauung einer bisher nur einseitig bebauten Straße kann im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses verstanden werden. Mit der Nutzung einer verkehrstechnisch schon erschlossenen Fläche, wird das Maß der zusätzlichen Versiegelung auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Es ist daher offensichtlich, dass die Realisierung des Vorhabens an alternativen Standorten mit deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wäre.

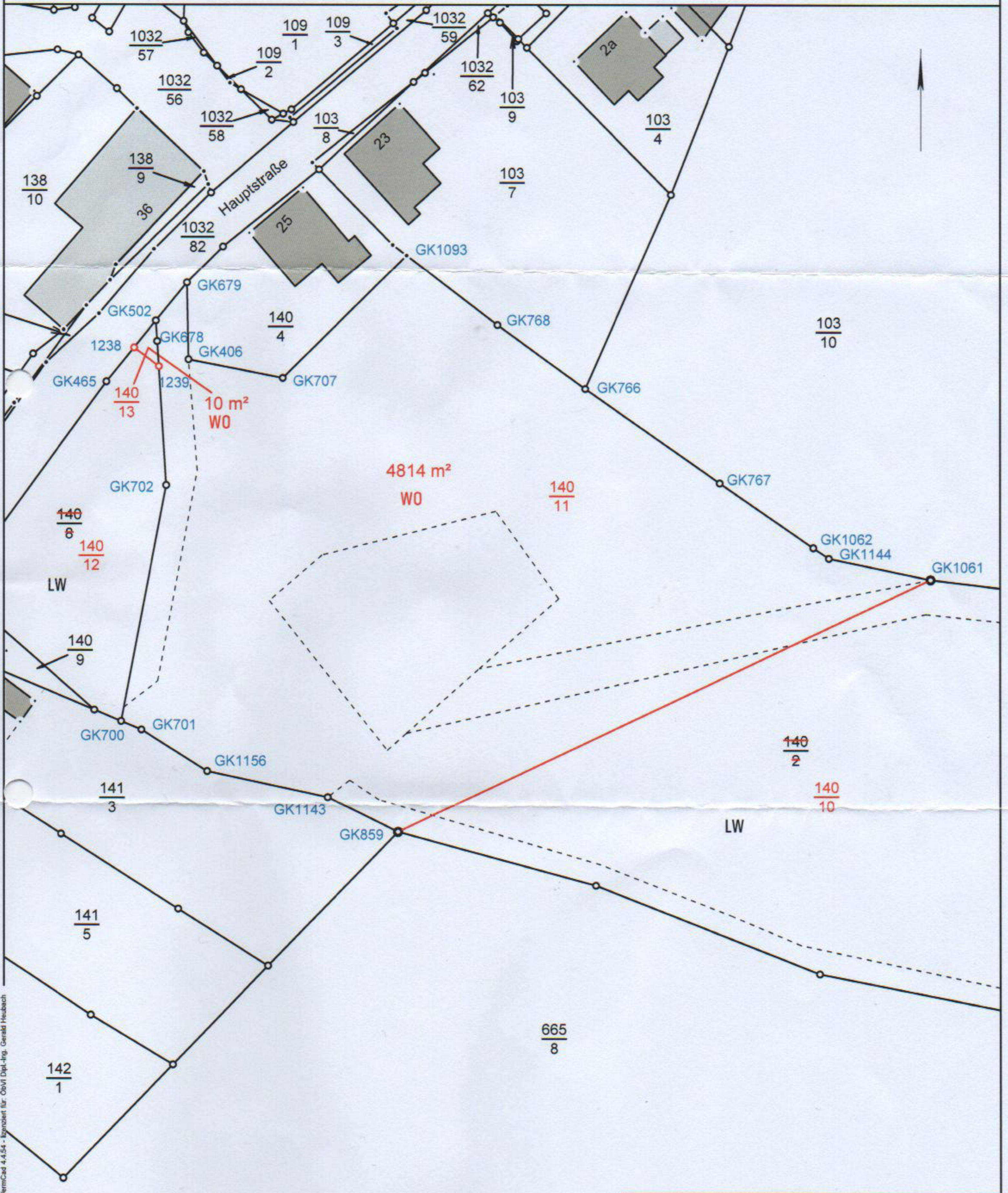
Mit dem Ausgliederungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 und 4 SächsNatSchG und der anschließenden baulichen Entwicklung sind aus den genannten Gründen keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG und seine Schutzziele sowie seinen Charakter zu erwarten. In jedem Fall können mit erfolgter Ausgliederung Zielkonflikte wirkungsvoll vermieden werden.

Gemeinde: Drebach

Gemarkung: Drebach

Erstellungsdatum: 01.07.2021

Karte zur Bekanntgabe



VermCad 4.4.54 - lizenziert für: ObVI Dipl.-Ing. Gerald Heubach

Maßstab: 1 : 700

Legende	
	bestehende Flurstücksgrenze
	neue Flurstücksgrenze
	berichtigte Flurstücksgrenze



Kreis Erzgebirgskreis
Gemarkung Drebach (8802)

Fortführungsnachweis 00474
Fortführungsfallnummer 1

Zerlegung

Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Vor der Fortführung

Grundbuchbezirk	Drebach
Grundbuchblatt	159
Laufende Nummer	1
Flurstück	140/2
Gemarkung	Drebach
Gemarkungsschlüssel	8802
Lage	ohne Lage
Fläche	44364 m ²
Tatsächliche Nutzung	8776 m ² Landwirtschaft 32639 m ² Landwirtschaft 704 m ² Wohnbaufläche 221 m ² Weg 1241 m ² Weg 783 m ² Unland / Vegetationslose Fläche

Nach der Fortführung

Flurstück	140/10
Gemarkung	Drebach
Gemarkungsschlüssel	8802
Lage	ohne Lage
Fläche	39550 m ²
Tatsächliche Nutzung	32624 m ² Landwirtschaft 746 m ² Unland / Vegetationslose Fläche 5317 m ² Landwirtschaft 863 m ² Weg
Flurstück	140/11
Gemarkung	Drebach
Gemarkungsschlüssel	8802
Lage	ohne Lage
Fläche	4814 m ²
Tatsächliche Nutzung	4814 m ² Wohnbaufläche
Fläche (gesamt)	44364 m ²
Flächendifferenz	0 m ²